

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 21. Februar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2011¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995² wird wie folgt geändert:

Sozialversicherungsanstalt

Art. 3. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (**nachfolgend Sozialversicherungsanstalt**) vollzieht die Bestimmungen über:

- a) die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen;**
- b) die Prämienverbilligung.**

Sie zahlt die Prämienverbilligung dem Versicherer aus, bei dem die Person versichert ist.

Der Kanton entschädigt die Sozialversicherungsanstalt für die erbrachten Leistungen.

Überschrift nach Art. 8 (neu). 1bis. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

Meldeverfahren bei Betreibungen a) Meldung des Versicherers

Art. 8a (neu). Der Versicherer meldet der Sozialversicherungsanstalt die Schuldnerin oder den Schuldner, gegen die oder den er ein Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen eingeleitet hat, sowie die betroffenen versicherten Personen. Die Meldung erfolgt:

- a) sobald die Voraussetzungen für das Fortsetzungsbegehren erfüllt sind;**
- b) bevor der Versicherer das Fortsetzungsbegehren stellt.**

Der Versicherer gibt mit der Meldung Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der betroffenen versicherten Person bekannt.

Er setzt das Betreibungsverfahren bis zur Meldung der Sozialversicherungsanstalt über das Vorliegen eines dem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitels nicht fort.

¹ ABI 2011, 3321 ff.

² sGS 331.11.

b) Einbezug der politischen Gemeinde

Art. 8b (neu). Die Sozialversicherungsanstalt leitet die Meldung an die für die betroffene versicherte Person nach dem Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998³ zuständige politische Gemeinde weiter.

Die zuständige politische Gemeinde teilt der Sozialversicherungsanstalt mit, ob die betroffene versicherte Person finanzielle Sozialhilfe bezieht.

Liste der betriebenen versicherten Personen a) Aufnahme und Streichung

Art. 8c (neu). Die Sozialversicherungsanstalt führt eine Liste der versicherten Personen nach Art. 64a Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁴, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen.

Von der Aufnahme in die Liste sind ausgenommen:

- a) versicherte Personen, die finanzielle Sozialhilfe⁵ beziehen;
- b) versicherte Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen;
- c) Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Sozialversicherungsanstalt streicht die versicherte Person aus der Liste, nachdem der Versicherte die Aufhebung der Leistungssistierung mitgeteilt hat.

b) Inhalt

Art. 8d (neu). Die Liste enthält:

- a) Angaben über die versicherte Person nach Art. 8a Abs. 2 Satz dieses Erlasses;
- b) Name und Anschrift des Versicherers sowie dessen Aufsichtsnummer beim Bundesamt für Gesundheit;
- c) das Datum der verfügten Leistungssistierung.

c) Information und Einsichtnahme

Art. 8e (neu). Die Sozialversicherungsanstalt informiert:

- a) den Versicherer über:
 - 1. das Vorliegen eines dem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitels;
 - 2. die Aufnahme in die Liste;
- b) die versicherte Person über die Aufnahme in und die Streichung aus der Liste.

Die für die Sozialhilfe zuständigen Stellen der Gemeinden sowie die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁶ zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringer sind berechtigt, die auf die betroffene versicherte Person lautenden Angaben einzusehen.

Die Sozialversicherungsanstalt protokolliert die Einsichtnahme.

Die Einsichtnahme in die Liste ist kostenlos.

³ sGS 381.1.

⁴ SR 832.10

⁵ Art. 9 bis 27 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998, sGS 381.1.

⁶ SR 832.10.

d) Leistungssistierung

Art. 8f (neu). Der Versicherer sistiert die Leistungen, nachdem die Information der Sozialversicherungsanstalt über die Aufnahme der versicherten Person in die Liste erfolgt ist und im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt wurde.

Die Leistungssistierung beginnt am Tag der Mitteilung an die versicherte Person durch den Versicherer. Sie erfasst jene Leistungen, die während der Dauer der Sistierung erbracht werden.

Die Leistungssistierung endet:

- a) mit dem Eintritt der versicherten Person in die finanzielle Sozialhilfe;
- b) mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an die versicherte Person;
- c) mit dem zustimmenden oder ablehnenden Entscheid der Sozialversicherungsanstalt über die Übernahme des nach Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994⁷ auf den Kanton fallenden Anteils der Forderung, die Gegenstand des Fortsetzungsbegehrens war.

Überschrift nach Art. 8f (neu). **1ter. Uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen**

Meldeverfahren bei Ausstellung des Verlustscheins

Art. 8g (neu). Der Versicherer meldet der Sozialversicherungsanstalt den Gesamtbeitrag der Forderungen, die zur Ausstellung des Verlustscheines oder eines diesem gleichzusetzenden Rechtstitels geführt haben.

Dem Verlustschein sind rechtskräftige Verfügungen über die Leistung von finanzieller Sozialhilfe gleichgesetzt.

Übernahme und Vergütung der ausstehenden Forderungen

Art. 8h (neu). Die Sozialversicherungsanstalt vergütet dem Versicherer den nach dem Bundesrecht festgelegten Anteil der ausstehenden Forderungen, nachdem die nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 18. März 1995⁸ bezeichnete externe Revisionsstelle des Versicherers die Richtigkeit der Daten bestätigt hat.

Sie vereinnahmt Rückzahlungen des Versicherers aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine.

Der Sozialversicherungsanstalt werden die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ermittelten Nettokosten vergütet:

- a) durch den Kanton zu 77 Prozent;
- b) durch die politischen Gemeinden zu 23 Prozent.

Der Anteil der politischen Gemeinden wird nach der mittleren Bevölkerung gemäss der letzten Erhebung der kantonalen Statistikstelle berechnet.

⁷ SR 832.10.

⁸ SR 832.102.

Kostenübernahme bei finanzieller Sozialhilfe

Art. 14a (neu). Die politische Gemeinde übernimmt fällige Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreuungskosten und Verzugszinsen der versicherungspflichtigen Person, die finanzielle Sozialhilfe bezieht.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die ihr entstandenen Kosten aus der Übernahme von Prämien und Verzugszinsen.

Die Regierung kann die Zuständigkeit für die Auszahlung der Prämien an die Sozialversicherungsanstalt übertragen.

Art. 14bis wird aufgehoben.

Verfahren und Mitwirkung

Art. 15. Die Regierung regelt **das Verfahren der Durchführung der Prämienverbilligung sowie** die Mitwirkung der politischen Gemeinden **und der Versicherer** durch Verordnung.

—

II.

Art. 14bis Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995⁹ in der Fassung vor der Aufhebung durch diesen Erlass werden auf Prämien oder Kostenbeteiligungen mit Fälligkeit vor dem 1. Januar 2012 angewendet, wenn die erstmalige Betreuung im Kanton St.Gallen angehoben und ein Pfändungsverlustschein ausgestellt worden ist.

III.

1. Dieser Erlass wird mit Ausnahme von Art. 8a bis 8f sowie Art. 3 Abs. 2 ab 1. Januar 2012 angewendet.
2. Art. 8a bis 8f dieses Erlasses werden ab 1. Januar 2013 angewendet.
3. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn von Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses.

⁹ sGS 331.11.